Satzung des Vereins

"MENTOR – Die Leselernhelfer Lüneburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "MENTOR Die Leselernhelfer Lüneburg e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er gewährt Unterstützung für benachteiligte Mädchen und Jungen, insbesondere der unteren Jahrgangsstufen und primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz des Deutschen. Diese Unterstützung erfolgt durch Mentoren, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis einen oder mehrere Schüler über einen längeren Zeitraum betreuen, mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abbauen zu helfen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer wird nicht ausgeschlossen.
- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein in Absprache mit den Schulen und weiteren Bedarfsträgern und mit Hilfe von Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- 1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentoren und Schülern;
- 2. Suche nach Mentoren sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schulen, Schülern und Elternhäusern;
- 3. Auswahl von Schülern in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern;
- 4. Schaffung äußerer Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten;
- 5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit.
- (3) Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.
- (4) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zweckgebundene Zuwendungen, die der Bildung des Grundstücksvermögens einer Stiftung zur Erfüllung desselben zwecks dienen, in
 - einer Rücklage anzusammeln. Diese Mittel sind in eine selbständige oder unselbständige Stiftung des privaten Rechts zu überführen, sobald die formalen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. einer entsprechenden Stiftung Dritter zuzuführen.
- (6) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in erster Linie in Lüneburg sowie der Region Lüneburg und angrenzenden Gebieten. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) <u>Förderndes</u> Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die fördernde Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinatorentätigkeit zu übernehmen.
- (2) <u>Die fördernde Mitgliedschaft</u> ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Sie wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.
- (3) <u>Jedes fördernde Mitglied</u> hat einen Beitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige höhere Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.
- (4) <u>Mentoren und Koordinatoren</u> sind während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR <u>Mitglieder des Vereins</u>.

Sofern in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen benutzt werden, sind in gleicher Weise weibliche und männliche Personen gemeint

§ 5 Beendigung der fördernden Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- 1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 25 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen schuljahresgemäß;
- 2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristische Person; durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- 1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
- 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören ode eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung übe den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/n der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/r Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte;
- 1. Die Billigung des Jahresberichts;
- 2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
- 3. Entlastung des Vorstandes;
- 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

- 5. Wahl des Vorstandes;
- 6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
- 7. Feststellung des Haushaltsplanes;
- 8. Entscheidung über und Ausschlüsse gemäß §5 (4)
- 9. Beschlussfassung über Anträge;
- 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch Aushang in der <u>Geschäftsstelle</u> und schriftliche Einladung an die fördernden Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden <u>mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen</u>. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/n der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung vorzuweisen haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf sowie bis zu <u>fünf</u> weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Lüneburg, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden im Sinne der Satzung zu verwenden.

Lüneburg, den 07. Juni 2006